



Merkblatt Familiennachzug (Angehörige von Staaten, die nicht Mitglieder der EG/EFTA sind)

- 1. Personen, welche nachgezogen werden können:**
Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren, vorbehältlich der gesetzlichen Nachzugsfristen.
- 2. Wichtigste Voraussetzungen, welche für den Nachzug erfüllt sein müssen:**
 - 2.1 Bedarfsgerechte Wohnung**
Personen, die Familienangehörige nachziehen wollen, müssen über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen.
 - 2.2 Einkommen der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers**
Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller muss grundsätzlich eine Arbeitsstelle mit genügend Einkommen für die ganze Familie nachweisen können. Die Fremdenpolizeibehörde bestimmt die Mindesthöhe des erforderlichen Einkommens.
 - 2.3 Gemeinsame Wohnung**
Aufenthaltsbewilligungen im Familiennachzug werden nur erteilt, wenn die Familienangehörigen zusammen wohnen.
- 3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig zusammen mit den Gesuchsformularen B1 und B2 einzureichen:**
 - Original Eheschein oder Familienbüchlein
 - Familienstandsbescheinigung, sofern die Trauung vor mehr als 6 Monaten stattfand
 - Geburtsschein der Kinder
 - ggf. Kopien der Scheidungsurteile beider Ehepartner
 - Kopie des Mietvertrages der Wohnung
 - Auszug aus dem Betreibungsregister über die Gesuchstellerin/Gesuchsteller
 - Strafregisterauszug über Ehegattin/Ehegatte
 - Passkopien der nachziehenden Person (bei Ehepaaren auf den Namen der Heirat)
 - Kopien der Lohnabrechnungen, sofern vorhanden der letzten 12 Monate
 - Offerte einer Krankenkasse mit Monatsprämie und Franchise der ganzen Familie
 - Nachweis finanzieller Verpflichtungen (Alimente, Schuld- und Darlehenszinsen, Abzahlungs- und Leasinggeschäfte, Steuerschulden, Ausstände bei Sozialversicherungen **oder** schriftliche Erklärung, dass keine der erwähnten Verpflichtungen bestehen.

Für den Nachzug von:

- **Kindern aus früheren Ehen**
- **Ausserehelichen Kinder**
- **Kindern getrennt lebender Eltern**

sind zusätzlich nachfolgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie des Scheidungsurteils, dass sich auch über das Sorgerecht und allfällige Unterstützungsbeiträge aussprechen muss
- Einverständnis des Kindsvaters oder der Kindsmutter, dass dieser/diese mit der Ausreise des Kindes in die Schweiz einverstanden ist
- Einverständnis des Stiefvaters oder der Stiefmutter, dass dieser/diese mit dem Familiennachzug einverstanden ist und für die Stiefkinder sorgen und aufkommen wird
- Sofern die Eltern getrennt leben, ist eine schriftliche Erklärung einzureichen, aus welcher hervorgeht:
 - wer das Kind bis heute betreut hat
 - warum das Kind jetzt in die Schweiz kommen soll

4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Gesuche um Familiennachzug sind bei der Einwohnerkontrolle des Wohnorts der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers in der Schweiz einzureichen.

Zu beachten: Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.